

Reit- und Fahrverein Seligenstadt u.U. 1950 e.V. („RuF“)

Allgemeine Bedingungen für Teilnahme am Reitunterricht

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Reitunterricht ist die Anmeldung (Reitvertrag) zu den hier geregelten „**Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme am Reitunterricht**“, die Bestandteil des Reitvertrags sind, der Erwerb einer Schnupperkarte, bzw. danach der Reitvertrag und die Erteilung des SEPA Mandats.
2. Schnupperkarten für Longen- sowie Reitunterricht sind für 4 Wochen und den Rest des laufenden Monats gültig und verlieren die Gültigkeit danach automatisch.
3. Der fällig werdende Monatsbeitrag wird am Anfang eines jeden Monats abgebucht. Kann die Abbuchung nicht durchgeführt werden, entfällt die Berechtigung zur Teilnahme am Reitunterricht, bis sämtliche bis dahin fälligen Monatsbeiträge wieder eingezogen worden sind.
4. Der Reitvertrag kann (ab) bei einer über vier Wochen andauernden Erkrankung des Reiters oder (b) einer über vier Wochen andauernden Erkrankung oder sonstigen Unreitbarkeit eines Privatpferdes mit der Folge ausgesetzt werden, dass für diesen Zeitraum kein Monatsbeitrag zu entrichten ist. Die Aussetzung erfolgt auf Antrag des Reiters oder der Reiterin in Textform unter Vorlage einer ärztlichen oder tierärztlichen Bescheinigung.
5. Bei Teilnahme am Unterricht mit Privatpferd, kann der Reiter oder die Reiterin mit Einverständnis des Reitlehrers oder der Reitlehrerin durch die generelle Reitbeteiligung oder Besitzer/in ersetzt werden.
6. Bei Krankheit oder Urlaub des Reitlehrers oder der Reitlehrerin wird die Reitstunde generell durch einen anderen Reitlehrer des Vereins erteilt. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Stunde im Ausnahmefall entfallen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
7. Vier Reitstunden im Jahr werden nicht berechnet. Diese Stunden sind in die monatlichen bereits Beiträge eingerechnet.
8. Reiter oder Reiterinnen über 18 Jahre, die den Schüler/Jugendtarif nutzen möchten, müssen jährlich eine Schul-/Ausbildungsbestätigung selbstständig vorlegen. Als „**Schüler oder Auszubildende**“ gelten hierbei nur Schüler und Auszubildene in der ersten Ausbildung bis maximal 25 Jahre.
9. **Haftungsbeschränkung:** Die Haftung des RuF ist im Zusammenhang mit der Teilnahme am Reitunterricht für Schäden mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf grob fahrlässige oder vorsätzliche herbeigeführte Pflichtverletzungen des RuF, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt insbesondere für Schäden am Eigentum und sonstige Vermögensschäden.
10. Der Reitvertrag wird für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.